

FUK-DIALOG

Unfallverhütungsvorschrift

Bahn frei für die UVV „Feuerwehren“



Der Weg ist frei für eine neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“, zumindest für die Muster-UVV. Dies geht aus dem Antwortschreiben von Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen an den Deutschen Feuerwehrverband (DFV) hervor. Am 22.07.2012 teilte die Ministerin mit, dass die Bedarfsprüfung durch die Länder (LASI) und das BMAS positiv ausgefallen sei. Damit könnten die Fachgremien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) jetzt an die Formulierung der Muster-UVV gehen. Diese bedarf dann jedoch erneut der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden der Länder.

Dem positiven Schreiben der Bundesministerin ging eine dringende Bitte des DFV vom 03.07.13 an Frau von der Leyen voraus, sich doch im eigenen Ministerium nach dem Sachstand des Prüfungsverfahrens zu erkundigen. Nicht nur die Feuerwehr-Unfall-

kassen und die übrigen Unfallkassen, sondern auch der DFV hat ein enormes Interesse, eine eigenständige UVV „Feuerwehren“ für die Zukunft neu zu formulieren. Obwohl dem staatlichen Arbeitsschutzrecht mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsge-

setz (UVMG) ein Vorrang vor den Unfallverhütungsvorschriften der Versicherungsträger eingeräumt wurde, ist die Gefährdungslage in der „Feuerwehr“ doch eine andere als in einem normalen Industriebetrieb, im Handwerk oder in der Verwaltung. Wenn die Feuerwehr alarmiert wird, haben alle präventiven Sicherungssysteme versagt. Dort wo die Einsatzkräfte der Feuerwehren hineingehen, eilen die Beschäftigten der Betriebe - den normalen Unfallverhütungsvorschriften folgend - ins Freie und zu ihren Sammelplätzen außerhalb des Gefahrenbereiches. Die Einsatz- und Arbeitskriterien für Feuerwehrangehörige basieren naturgemäß auf vollkommen anderen Gefährdungsanalysen als für Arbeitnehmer oder Beschäftigte der von Bränden oder Havarien betroffenen Betriebe. Nicht selten gibt es gar keine Gefährdungsanalysen, die „aus der Schublade“ gezogen werden können, weil eine Lage vollkommen neu ist.

Schnelles Handeln entscheidend!

Die Bestimmungen der bisherigen UVV „Feuerwehren“ waren nach mehr als 25 Jahren etwas „in die Jahre“ gekommen, auch gilt es, die bisherigen Schutzziele auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls neu zu formulieren.

Weiter auf Seite 6

Ansicht



Andre Wronski,
Landesbereichsführer
der Freiwilligen
Feuerwehr
Hamburg

„Beinfreiheit“

Nach gut 25 Jahren wird es eine neue Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ geben. Aus der Sicht der Feuerwehren ist es begrüßenswert, haben sich doch die Koordinaten im Bereich der Prävention und des Arbeitsschutzes in den letzten Jahren wesentlich verändert. Fakt ist, dass der staatliche Arbeitsschutz seit einigen Jahren den Rahmen der geltenden Normen und Aktivitäten setzt. Fakt ist aber auch, dass die Feuerwehren eigentlich nicht so richtig in das System „Unternehmer – Arbeitnehmer“ passen. Insofern ist es folgerichtig, wenn die staatliche Seite den Unfallversicherungsträgern der Feuerwehren mit der neuen UVV die „Beinfreiheit“ gewährt, die für den Betrieb des Unternehmens Feuerwehr notwendig ist.

1,2 Mio. aktive Feuerwehrangehörige sind keine „Beschäftigten“, sie üben den Dienst an der Allgemeinheit freiwillig „on top“ aus. Sie gehen nicht segeln, bowlen oder jagen, sondern helfen. Es ist nicht ihr Broterwerb, sondern ihre innere Überzeugung. Es ist ihr Ehrenamt. Für diese „Sonderlinge“ in unserer Gesellschaft muss es schon Vorschriften geben, die speziell auf diese Personengruppe abgestimmt sind. Mit der UVV „Feuerwehren“ gibt es die Chance, Praxis und Vorschriften miteinander zu verbinden. Diese Chance sollte genutzt werden. Die Feuerwehren vertrauen darauf.

BGH bestätigt Urteil

Verletzung der Sorgfaltspflicht

» Seite 2

Neuer Tagungsort

FUK-Forum „Sicherheit“ zieht um

» Seite 3

Entscheidungshilfe

Gesundheitliche Eignung und Funktion in der Feuerwehr

» Seite 4

Unfallstatistik

Hochwasser-Einsätze in Thüringen und Sachsen-Anhalt

» Seite 7

Verletzung der Sorgfaltspflicht



Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat die Revision eines Feuerwehrangehörigen gegen das vom Landgericht Hamburg 2012 ergangene Urteil wegen fahrlässiger Tötung als unbegründet verworfen. Damit ist die Entscheidung rechtskräftig. Am 6. Juli 2011 kam es bei einer Einsatzfahrt zu einem schweren Verkehrsunfall mit einem Linienbus, bei dem zwei Fahrgäste verstarben, 22 Fahrgäste wurden bei dem Unfallgeschehen verletzt.

Der Fahrer des Löschfahrzeuges wurde am 18.09.12 vom Landgericht Hamburg wegen fahrlässiger Tötung zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Gegen diese Entscheidung hatte der Angeklagte Revision eingelegt, die jetzt vom Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen wurde. Die Beweisaufnahme des LG Hamburg ergab folgenden Sachverhalt:

Der Fahrer des Löschfahrzeuges war noch 128 Meter von der Einmündung entfernt, als die Ampel „rot“ zeigte. Beim Hineinfahren in den Einmündungsbereich kollidierte das Feuerwehrlinienbus mit einem Gelenkbus des Hamburger Verkehrsverbundes. Dieser war zuvor „bei grüner Ampel“ angefahren. Obwohl der Fahrer des Löschfahrzeuges noch rund 40 m vor der Kollisionsstelle stark abgebremst hatte, kam es zum folgenschweren Zusammenstoß. Zwei Fahrgäste des HVV-Busses wurden getötet und 17 zum Teil schwer verletzt. Auch vier Besatzungsmitglieder des Löschfahrzeuges und der Fahrer selbst erlitten Verletzungen.

Sorgfaltspflicht

Nach der Beweisaufnahme ging das Landgericht Hamburg davon

aus, dass der Fahrer des Löschfahrzeuges seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte, als er bei für ihn „roter Ampel“ zu schnell in den Einmündungsbereich der Kreuzung eingefahren ist und deshalb nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte. Die Richter waren überzeugt, dass der Angeklagte fahrlässig gehandelt habe, weil er die Geschwindigkeit des Fahrzeugs nicht „angemessen abbremste“, obwohl es ihm möglich gewesen

wäre. Von einem Feuerwehrlinienbus müsse auch bei Inanspruchnahme von Sonderrechten ein die konkrete Verkehrssituation berücksichtigendes Fahrverhalten erwartet werden. Den Fahrer, der Sonderrechte in Anspruch nehmen, treffe sogar eine erhöhte Sorgfaltspflicht, denn dadurch, dass er sich von den sonst geltenden Verkehrsregeln löse, schaffe er eine besonders gefährliche Situation.

Was registriert die Black Box?



- Längsbeschleunigung
- Querbewegung
- Richtungsänderung
- Radgeschwindigkeit

Außerdem registriert die Blackbox über sogenannte „Stauseingänge“ auch verschiedene Fahrzeugfunktionen, zum Beispiel:

- Licht ein- oder ausgeschaltet
- Bremsenbetätigung
- Blinker gesetzt
- Sondersignale eingeschaltet,
- Sicherheitsgurt/e angelegt oder nicht
- Differentialsperre an oder aus

Ein UDS für ein Fahrzeug ist in etwa so groß wie eine Zigarettenschachtel und damit überall einzubauen. Der Datenspeicher zeichnet laufend sämtliche Daten des Fahrzeuges 45 Sekunden auf und überschreibt sie anschließend wieder. Er speichert sie aber nur ab, wenn es zu einem Unfall kommt oder wenn das Gerät ein besonderes Ereignis registriert. Gespeichert werden dann sämtliche Daten 28 Sekunden vor dem Unfall und 15 Sekunden danach. Wie der Hersteller erläutert, hat die Box eine eigene Notstromversorgung, eine Puffer-Batterie, einen eingebauten Kompass sowie Sensoren für Längs- und Querbewegung sowie diverse Schnittstellen. Die Technik kann in mehreren Speichern nicht nur Unfälle festhalten, sondern auch extreme Bremsmanöver. Die Sensoren halten folgende Daten fest:

Bei jedem Ereignis werden Datum und Uhrzeit gespeichert. Je schwerer ein Ereignis, desto länger bleibt es im Speicher des Gerätes. Es gibt außerdem eine UDS-Taste, mit dem bestimmte Situationen auf Wunsch des Fahrers aufgezeichnet werden. Hier findet eine sequentielle Speicherung statt.

Mit der immer stärkeren Vernetzung an Bord moderner Autos ist natürlich noch viel mehr vorstellbar. Moderne elektronische „Helferlein“ wie Spurwechselassistenten oder Verkehrszeichenerkennung zum Beispiel arbeiten mit Kameras.

Blaues Blinklicht und Einsatzhorn Nicht erwiesen war hingegen, dass der Angeklagte erst zu spät das Einsatzhorn eingeschaltet hat. Die sehr unterschiedlichen Angaben der zahlreichen Zeugen zur Dauer des Hornsignals vor der Kollision führten dazu, dass insoweit keine ausreichend sicheren Feststellungen getroffen werden konnten. Weil bei verbleibenden Zweifeln immer die für den Angeklagten günstigste Sachverhaltsvariante angenommen werden muss, ging das LG davon aus, dass der Angeklagte das „Martinshorn“ rechtzeitig eingeschaltet hat. Der Mangel der Aufklärbarkeit in diesem Punkt müsse jedoch auch für den Fahrer des HVV-Busses gelten.

Black Box für die Feuerwehr?

Der Prozess vor dem Hamburger Landgericht regt hinsichtlich der Beweislage zum Nachdenken an, gerade wenn es um den Nachweis der Verwendung

von Sonderrechten geht. Wie die Berichterstattung zeigt, waren die Aussagen der Zeugen widersprüchlich, so dass der tatsächliche Sachverhalt nicht „gerichtsfest“ aufgeklärt werden konnte. Abhilfe könnte hier ein Unfalldatenschreiber (UDS) – vergleichbar einer Black Box im Flugzeug – bringen. Die UDS sind seit Anfang der 1990er Jahre auf dem Markt und kosten maximal 500 EUR. In der Bundesrepublik werden jährlich rund 10.000 hergestellt und vertrieben. Zum Einsatz kommen die UDS in der Regel bei Speditionen, Firmen mit großen Fahrzeugflotten, der Polizei und der Feuerwehr. Dabei geht es in aller Regel nicht um die Prävention, d.h. die Vermeidung von Unfällen, sondern um die Beweissicherung mit objektiven Daten. Wurden die Fahrzeuge des Rettungsdienstes bei der Feuerwehr Hamburg schon immer mit UDS ausgestattet, erfolge nach

dem dramatischen Unfall des Jahres 2011 jede Neubeschaffung der Löschfahrzeuge mit UDS, bestätigte der Leiter der Abteilung Technik, Ltd. Branddirektor Middendorf.

Unterschiedliche Positionen

Der Deutsche Bundestag soll sich bereits Ende Mai 2012 für einen Unfalldatenschreiber (Rekorder) ausgesprochen haben. Der Verkehrssicherheitsexperte der CDU, Gero Storjohann, sieht darin einen „weiteren Baustein für mehr Verkehrssicherheit“. Auch der Verkehrsausschuss im Europaparlament soll die EU-Kommission aufgefordert haben, bis Ende 2012 einen Zeitplan für die Einführung der UDS vorzulegen. Während die EU, die auch europaweit für die Baurichtlinien von Fahrzeugen zuständig ist, noch ein Gutachten abwarten will, hat der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) erhebliche Beden-

ken wegen des Datenschutzes. Auch der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat seine Position noch nicht gefunden.

Fachempfehlung des DFV



Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrlinienbussen

Die Ausschreibung und Beschaffung von neuen Feuerwehrlinienbussen ist für jede Feuerwehr eine entscheidende Frage. Sie bedeutet die langfristige Bindung an ein bestimmtes Fahrzeug, deshalb sind frühzeitige Planung und effiziente Kontrolle von besonderer Bedeutung.

Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes bietet einen grundsätzlichen Überblick zur Ausschreibungen und Beschaffungen von neuen Feuerwehrlinienbussen. Als Hilfestellung richtet sie sich vor allem an Feuerwehren, die nicht so häufig mit Ausschreibungen und Beschaffungen von neuen Feuerwehrlinienbussen zu tun haben. Weitere Informationen und Downloads unter:

www.feuerwehrverband.de/fahrzeugbeschaffung.html

Neuer Veranstaltungsort – Tagung fast ausgebucht FUK-Forum Sicherheit 2013 zieht um



Aufgrund einer unvorhersehbaren Belegung der Handelskammer Hamburg ändert sich der Tagungsort des FUK-Forums „Sicherheit“ 2013. Die Veranstaltung wird am 9. und 10.12.2013 nicht wie angekün-

digt in der Handelskammer Hamburg (Adolphsplatz 1) stattfinden, sondern zieht um in das EMPORIO-Hochhaus, Dammtorwall 15, 20355 Hamburg.

Das EMPORIO ist nur wenige Straßenzüge von der Handelskammer Hamburg entfernt, liegt zentral und verkehrsgünstig, ganz in der Nähe des Fernbahnhofs Hamburg Dammtor. Die Feuerwehr-Unfallkassen freuen sich dennoch, mit dem EMPORIO eine adäquate und angenehme Tagungsstätte anbieten zu können. Alle Personen, die sich bereits für die Fachtagung angemeldet haben, werden über die Änderung des Tagungsortes noch einmal schriftlich informiert.

Wir hoffen, dass durch die Änderung des Tagungsortes keine größeren Unannehmlichkeiten entstehen und wünschen den bereits angemeldeten Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine gute Anreise in die Hansestadt Hamburg. Für weitere Fragen steht das Tagungsbüro bei der HFUK Nord in Kiel gerne zur Verfügung, Kontaktdaten: Tel.-Nr. 0431-6031399; E-Mail: forum@hfuk-nord.de.

Unabhängig von dieser Änderung können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine interessante Fachtagung freuen, die bereits jetzt, drei Monate vor Beginn, mit knapp 280 Personen fast ausgebucht ist.

Entscheidungshilfe für die Praxis



Nach gut zwei Jahren intensiver Vorarbeiten und Anhörungen von Experten der Feuerwehr, der Arbeits- und Notfallmedizin sowie von Feuerwehrangehörigen und Fachärzten für Allgemeinmedizin legt die HFUK Nord die Entscheidungshilfe „Gesundheitliche Eignung und Funktion in der Feuerwehr“ vor. Sie gibt Feuerwehrführern und Ärzten, die über die körperliche und fachliche Eignung von Anwärtern und Kameraden für den Feuerwehrdienst allgemein oder für bestimmte Funktionen innerhalb der Feuerwehr befinden müssen, eine praktische Hilfe an die Hand. Die Entscheidungshilfe steht zum Download bereit: www.hfuk-nord.de (Prävention und Medien).

„Die Zeit ist reif“, meint HFUK Nord-Geschäftsführer Lutz Kettenbeil und dankt allen Mitwirkenden für die Geduld bei der Verwirklichung des Projektes. Das Ergebnis sei die logische Schlussfolgerung der andauernden Diskussion um die Folgen der demografischen Entwicklung, des tatsächlichen Gesundheitszustandes der Einsatzkräfte in den Feuerwehren und die UN Behindertenrechtskonvention. Mit der Entscheidungshilfe sollen Vorschriften und Praxis wieder zusammengeführt werden. Es soll ein Stück Rechtssicherheit für die Feuerwehrführer geschaffen werden, weil sie es sind, die nach dem Bürgermeister in die Pflicht genommen werden, wenn etwas passiert. In den Brandschutz-

gesetzen der Länder, Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehrdienst-Vorschriften (FwDV) ist festgelegt, dass die körperliche Eignung durch einen Arzt festzustellen ist, wenn gesundheitliche Beden-

ken bestehen. Das Aufsplitten der Funktionen innerhalb der Feuerwehr führt dazu, dass Feuerwehrangehörige mit gesundheitlichen Einschränkungen spezialisierte Funktionen im Ausbildungs-, Einsatz- und Logistikbereich innerhalb der Feuerwehr wahrnehmen können. Dies setzt jedoch voraus, dass man sich vom Bild des „Einheitsfeuerwehrmanns“, der alles weiß und alles kann, verabschiedet. Die Abkehr vom „Alles oder Nichts“ hat den Vorteil, dass auch Feuerwehrangehörige mit einer gesundheitlichen Einschränkung in der Feuerwehr gehalten und Anwärter mit einem Handicap in die Wehr aufgenommen werden können, was gleichzeitig dem Ansatz der Inklusion Rechnung trägt. Allerdings setzt das System etwas mehr Flexibilität, Ehrlichkeit und Verwaltungsaufwand voraus. Diese Investitionen können sich aber sehr schnell für die Gemeinden und die Feuerwehren „bezahlt“ machen.

Gesundheitsmatrix

Gestartet mit dem Arbeitstitel „Gesundheitsmatrix“, wird bei der Entscheidungshilfe davon ausgegangen, dass für jede Funktion innerhalb der Feuerwehr eine bestimmte körperliche und fachliche Eignung vorausgesetzt wird. Allerdings unterscheiden sich die Funktionen erheblich. Der Maschinist könnte mit dem Melder tauschen, umgekehrt ginge es aufgrund der fehlenden fachlichen Voraussetzung nicht. An Angehörige der Jugendfeuerwehr oder der Ehrenabteilung werden keine

Anforderungen gestellt, wohl aber an Atemschutzgeräteträger und Taucher. Während für Erstgenannte keine Untersuchungspflicht besteht, gilt diese für Spezialisten weiterhin ohne Einschränkung.

Kein Freifahrtschein

Die Entscheidungshilfe stellt keinen Freifahrtschein dar, künftig jeden in den Kernbereichen der Feuerwehr einzusetzen. An Höhenretter, Atemschutzgeräteträger, Taucher und andere Sonderfunktionen werden weiterhin hohe körperliche und fachliche Anforderungen gestellt, die durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen sind. Eine klare Trennung zwischen Gefahrenbereichen und rückwärtigen Diensten ist zu gewährleisten. Das gebietet schon die Verpflichtung zur Fürsorge durch den Dienstvorgesetzten. Zudem sind die Grundsätze des Eigenschutzes und der Selbstretzung zu berücksichtigen. Hier stoßen die soziale Verantwortung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr an ihre Grenzen.

Keine Vorschrift, sondern Hilfe

Bei der Entscheidungshilfe handelt es sich nicht um eine neue rechtsverbindliche Vorschrift. Vielmehr stellt sie für die Entscheidungsträger (Feuerwehrführer, Mediziner u.a.) eine fachliche Argumentationshilfe dar. Sie wurde aus Sicht der HFUK Nord notwendig, weil die Anfragen nach dem Unfallversicherungsschutz für Feuerwehraspiranten und Angehörige der Feuerwehr mit Handicap stetig ansteigen. Wenn berechtigte Bedenken die Wehrführung zum Handeln veranlasst hatten, stellte sich für den untersuchenden Arzt die Frage, nach welchen Richtlinien die gesundheitliche Eignung festgestellt werden sollte. Für Atemschutzgeräteträger war es klar, aber für die anderen? Alle nach G 26-3, G 26-2 oder G 26-1?

Zwei Wege zur Beurteilung

Bei der Beurteilung gibt es zwei Wege, um zu einem Ziel zu gelangen: Zum einen kann der untersuchende Arzt eine generelle Eignungsuntersuchung vornehmen, bei der er von der höchsten gestellten Anforderung ausgeht; zum anderen kann er eine Untersuchung vornehmen, die sich nach den Eignungskriterien für eine bestimmte, vorher festgelegte Funktion ausrichtet. Damit können sich auch Ärzte, die den Feuerwehrdienst nicht so genau kennen, in die Materie „einslesen“ und von der fachlichen Beurteilung ihrer Kollegen profitieren.

Notwendige Dienstvereinbarung

Die neue Flexibilität setzt ein hohes Maß an Verantwortung und Vertrauen voraus. Feuerwehrführung und -angehörige müssen ehrlich miteinander umgehen und den Aufgabenbereich schriftlich definieren. Weiter bedarf es sicherlich noch Anpassungen in den Brandschutzgesetzen der Länder und in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr.

Die Entscheidungshilfe nimmt dem Träger der Feuerwehr beziehungsweise deren Beauftragten die Verantwortung nicht ab, macht eine fundierte Entscheidung aber leichter. Der mit der Eignungsuntersuchung beauftragte Arzt ist zwar nach wie vor verantwortlich für seine fachliche Entscheidung, erhält jedoch wertvolle Hinweise, wie er wen und in welchem Umfang zu untersuchen hat.

Hinweise und Anregungen

Die Entscheidungshilfe soll leben. Deshalb werden Hinweise und Anregungen gerne für eine spätere Überarbeitung entgegengenommen. Kontakt: Dirk Rixen, E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Marktplatz Forschung

HFUK Nord präsentierte neue Projekte zur Gesundheitsförderung



Die HFUK Nord Mitarbeiter Jens-Oliver Mohr und Christian Heinz stellten Projekte der HFUK Nord vor.

Die HFUK Nord hat ihre neuen Projekte aus dem Bereich der Gesundheitlichen Prävention auf dem „Marktplatz Forschung“ bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach präsentiert. Zu der zweitägigen Fachtagung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) waren Vertreter aller Unfallkassen und Berufsgenossenschaften zusammengekommen, um Forschungsergebnisse auszutauschen und neue Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vorzustellen. Die HFUK Nord Mitarbeiter Jens-Oliver Mohr und Christian Heinz stellten die Ergebnisse und Erfahrungen vor, die in den vergangenen zehn Jahren mit dem Projekt „FitForFire“ gesammelt wurden. Zudem präsentierten

sie innovative neue Präventionsmaßnahmen, die „Aufwärmfibel“ für den Dienstsport (siehe Artikel Seite 8) sowie zwei in Planung befindliche Projekte: das „S-R-S Trainingsmanual“ gegen Stolper-, Rutsch-, und Sturzunfälle sowie die „Online-Sportstunde des Monats“.

Die neuen Projekte werden noch in diesem Jahr an den Start gehen. Gelohnt hat sich der weite Weg nach Andernach für die HFUK Nord: „Der Marktplatz Forschung ist eine Veranstaltung, bei der viele gute Ideen, Innovationen und Projekte der Unfallversicherungsträger untereinander bekannt gemacht und interessante Kontakte geknüpft werden können“, resümierten Mohr und Heinz nach dem Ende der Fachtagung.

DGUV-Information

Freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Feuerwehrverband einen Fragebogen entwickelt, mit dessen Hilfe Feuerwehrangehörige ihren persönlichen Gesundheitszustand selbst einschätzen können. Die „Information für die freiwillige gesundheitliche Selbsteinschätzung für die Eignung im Einsatzdienst freiwilliger Feuerwehren“ umfasst zehn Fragen zu Erkrankungen sowie zu Lebensgewohnheiten. Damit kann jede Einsatzkraft in begrenztem Maße für sich selbst feststellen, ob ihre körperlichen Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind.

Die Führungskräfte in der Freiwilligen Feuerwehr haben die Verantwortung, die Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren körperlichen und fachlichen Fähigkeiten einzusetzen. Dabei stellt die körperliche Leistungsfähigkeit ein entscheidendes Kriterium dar. Die höchsten körperlichen Anforderungen werden wohl an Atemschutzgeräteträger, Taucher und Höhenretter gestellt, die sich ent-

sprechenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen haben. Aber auch der „normale“ Einsatzdienst stellt hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen und für Einsatzkräfte ist eine angemessene körperliche Belastbarkeit unabdingbar.

Die Freiwillige Selbsteinschätzung kann dazu beitragen, die Feuerwehrangehörigen für ihren eigenen Gesundheitszustand zu sensibilisieren und ihnen entsprechende Hinweise auf die Eignung für den Feuerwehrdienst liefern. So gibt der Fragebogen eine erste Orientierung und liefert gegebenenfalls Hinweise, wie die eigene Leistungsfähigkeit verbessert werden kann bzw. zeigt erste Anhaltspunkte für eine mögliche eingeschränkte Einsatzbarkeit. Er ersetzt aber keine ärztliche Bewertung des Gesundheitszustandes.

Download Infoblatt: www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-fhb/documents/sg_fwh_info_01.pdf

Psychische Belastung: Feuerwehr-Unfallkassen bringen neuen Leitfaden heraus



Die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord und FUK Mitte haben einen neuen Leitfaden herausgebracht, der sich mit der psychischen Belastung im Feuerwehrdienst und der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) befasst. Er richtet sich an Feuerwehrangehörige und Führungskräfte der Feuerwehren und gibt

Information über die psychische Belastung und deren Folgen sowie Hilfsangebote der PSNV für die Feuerwehren.

Feuerwehrleute können im Dienst mit äußerst belastenden Ereignissen konfrontiert werden. Dabei spielt neben der körperlichen die seelische Belastung eine große Rolle. Es gibt Erlebnisse, die sich einprägen, manchmal ein ganzes Leben lang – und die Seele kann sprichwörtlich überlaufen.

Der Leitfaden zur PSNV soll als Hilfe dienen, Gefährdungen für

die Psyche zu erkennen und Angebote zur Reduzierung der Belastung wahrzunehmen und anzufordern. Er setzt sich mit dem Erleben und Verarbeiten belastender Ereignisse im Feuerwehrdienst auseinander und erklärt die möglichen körperlichen und psychischen Reaktionen sowie die PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung). Zudem finden Feuerwehrangehörige viele Informationen zum Thema „Psychosoziale Notfallversorgung“ sowie wichtige Ansprechpartner und Kontaktdaten für die psychosoziale Hilfe. Die Broschüre ent-

hält außerdem Hinweise, wie als belastend empfundene Einsätze in der Feuerwehr langfristig dokumentiert werden sollten, falls es Jahre später zu gesundheitlichen Einschränkungen kommt, die möglicherweise mit dem Erlebten im Zusammenhang stehen. Unter Federführung der HFUK Nord wurde der neue Leitfaden PSNV als Kooperationsprojekt mit der FUK Mitte erstellt. Ab sofort kann die 32-seitige Broschüre kostenlos bei den jeweiligen Geschäftsstellen der beiden Kassen geordert werden.

Fortsetzung Leitartikel: Bahn frei für die UVV „Feuerwehren“

Zudem ist der Normtext der neuen UVV mit erläuternden Regeln zu unterlegen, weil sich die Feuerwehrpraxis ständig ändert. Darüber hinaus sind programmatische Aussagen anderer UVV für den Feuerwehrbetrieb zu präzisieren und den Regeln der Gefahrenabwehr anzupassen. Nach gut 25 Jahren ist Eile geboten.

Diesen Eindruck bekamen die Präventionsfachleute der Unfallversicherungsträger bei der Zusammenarbeit mit dem BMAS und dem LASI allerdings nicht. Hier ging es mehr um das Prinzip. So musste die Frage der geballten Aufsichtsbehörden beantwortet werden, ob durch die bereits existierenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) nicht bereits staatlicherseits alles geregelt und damit eine eigenständige UVV überflüssig sei. Und während Feuerwehren und Unfallversicherungsträger auf die Eilbedürftigkeit verwiesen, hatten BMAS und LASI eins: viel Zeit.

Bedarfsprüfung nicht praxisgerecht?

Dieser Eindruck trat nicht nur bei der UVV „Feuerwehren“ auf. Auch die BG Bau und die Verwaltungs-BG „rasseln an ihren Ketten“. Hier stehen auch noch Genehmigungen für Unfallverhütungsvorschriften aus. Diese unerquickliche Situation ließ den Vorstand der DGUV beschließen, dass sich die Geschäftsführung an die Spitze des BMAS wenden und auf die Reibungsverluste in der Praxis hinweisen sollte. Offensichtlich sei das Verfahren der Bedarfsprüfung nach den Leitlinien der Gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) nicht praxisgerecht. Für die UVV „Feuerwehren“ musste noch im Februar 2012 eine „Ergänzende Begründung zur Projektbeschreibung“ nachgeliefert werden.

UVV: Wie geht es weiter?

Zuständiges Fachgremium für die Erarbeitung der Muster-UVV



Stimmt das Klima? Nicht gerade der komfortabelste Arbeitsplatz: Unter Atemschutz im Chemieschutzanzug (CSA)

ist das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV. In diesem Sachgebiet sind die Fachleute der Feuerwehr-Unfallkassen und der Unfallkassen sowie verschiedener Berufsgenossenschaften vereinigt. In enger Abstimmung mit den Feuerwehren werden die Schutzziele der neuen UVV „Feuerwehren“ formuliert. Dabei kommt es auch auf die Lesbarkeit der Bestimmungen an. Gedrehtes Juristendeutsch ist nicht gefragt. Schließlich sollen die Vorschriften von der Zielgruppe und nicht von einem Verwaltungsrichter gelesen und verstanden werden. Die Texte sollen also kurz, knapp und präzise sein. Dennoch dürfen sie nicht zu Missverständnissen führen. „Knackpunkte“ sind dabei u.a.:

- Arbeitszeitgesetz
- Lastenhandhabungsverordnung
- Lärmschutzverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung

Ebenso darf beispielsweise die notwendige fachliche Eignung beim Umgang mit der Motorkettensäge zu keiner Verzögerung

bei einer Menschenrettung führen. Die schriftliche Fixierung von Abweichungsmöglichkeiten ist in all diesen Fällen erforderlich, um den ehrenamtlichen Kräften Rechts- und Handlungssicherheit zu geben.

Die Feuerwehrangehörigen sollen möglichst auch nicht von einer Vorschrift auf eine andere verwiesen werden. Die UVV „Feuerwehren“ sollte in ihren eigenen Bestimmungen und Forderungen erschöpfend und abschließend sein. Dies gilt für die Regelungen der Dienstaltergrenzen, der körperlichen und fachlichen Eignung und für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Um Zeit zu sparen, haben die Feuerwehr-Unfallkassen schon vorgearbeitet und dem Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV bereits einen Entwurf der neuen UVV „Feuerwehren“ zugeleitet. Damit könnte das für den Erlass einer UVV vorgeschriebene Anhörungsverfahren ohne Zeitverzögerung anlaufen. Eben schnell wie die Feuerwehr.

Recht



Funkalarmierung

Betreiber gewerblich errichteter und genutzter Antennenträger können nicht verpflichtet werden, auf einem errichteten Funkturm die Anbringung einer Anlage zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst ohne Entschädigung zu dulden. (Bundesverwaltungsgericht Leipzig, BVerwG 6 C 1.12, 26. Juni 2013).

Nachdem der Kreis Warendorf jährlich 3.000 € für die Nutzung des Turmes einer Gesellschaft der Telekom gezahlt hatte, kündigte der Kreis 2006 den Vertrag und verpflichtete die Gesellschaft durch Bescheid, den Betrieb einer Gleichwellenfunkanlage entschädigungslos zu dulden. Als Begründung diente die Vorschrift des Feuerschutzgesetzes NRW, wonach Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken verpflichtet seien, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanlagen ohne Entschädigung zu dulden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben. Die herangezogene Vorschrift erfasse nicht Eigentümer und Besitzer gewerblich errichteter und betriebener Antennenträger. Eine entschädigungslose Inanspruchnahme ihres Eigentums und ihrer beruflichen Leistung griffe unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit und das Eigentum ein.

Hilfe beim Hochwasser

Einsätze in Thüringen und Sachsen-Anhalt



und Anfang Juni bis Ende Juli in Sachsen-Anhalt 141. Noch immer ist man an einigen Orten mit Nacharbeiten beschäftigt und so werden noch heute Unfälle und Erkrankungen gemeldet.

Selbstverständlich besteht Versicherungsschutz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bei den Feuerwehr-Unfallkassen oder anderen für die Feuerwehren zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, wenn sie sich organisiert an den Einsätzen im örtlichen oder im überörtlichen Katastrophenschutz beteiligen. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherungsträgerzuständig ist, bei dem die entsendende Freiwillige Feuerwehr beziehungsweise deren Träger Mitglied ist. In den meisten Fällen konnte schnell und wirksam geholfen werden.

Mitte Mai bis Ende Juni wurden in Thüringen 59 Unfälle registriert

Demografischer Wandel und baulicher Brandschutz Flucht im Schneckentempo

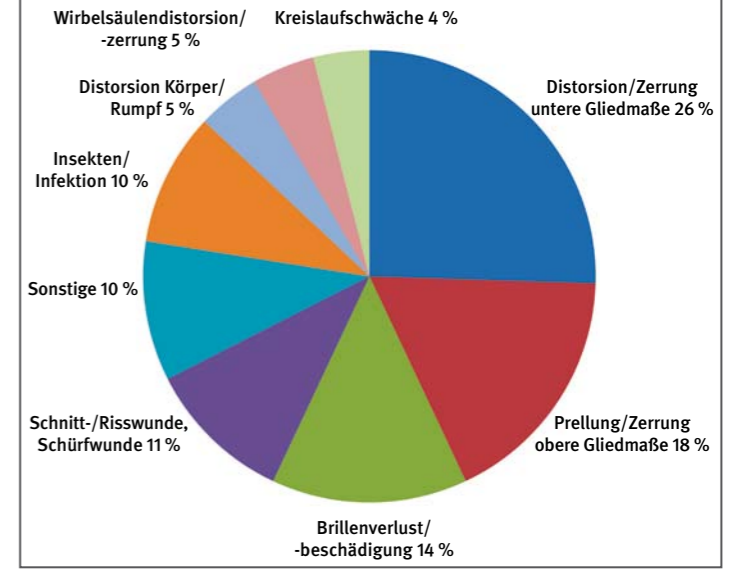


FF Groß Kummerfeld – eine der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Land

Der demografische Wandel stellt auch den vorbeugenden Brandschutz vor neue Herausforderungen, insbesondere in den Flächenländern. Es wird davon ausgegangen, dass bei rückläufigen Bevölkerungszahlen weiterhin Bedarf für eine Freiwillige Feuerwehr besteht und dass die Zahl der Einsätze, die durch ältere

Menschen ausgelöst werden, zunimmt. Da der demografische Wandel auch vor der freiwilligen Feuerwehr nicht halt macht, werden unterschiedliche Konzepte notwendig, um die Versorgung nachhaltig sicherzustellen. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer gestal- „Daseinsvorsorge im demografischen Wandel zukunftsfähig gestalten“, nicht nur eine Stärkung der Freiwilligen Feuerwehren hervor, sondern auch das freiwillige Engagement der Bürger. Hierzu gehören zudem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wie der Einbau von Rauchmeldern in Häusern oder das Vorhalten einer Grundausrüstung zur Brandbekämpfung. Experten gehen davon aus, dass in Zukunft zudem stärker in den

Verletzungen und Erkrankungen bei den Hochwassereinsätzen 2013 in Thüringen und Sachsen-Anhalt



Allen Helfern gilt Dank und Anerkennung für ihren aufopferungsvollen Einsatz verbunden mit der Hoffnung, dass sie alle diese Einsätze unbeschadet überste-

hen und erlittene Verletzungen oder Erkrankungen schnellstmöglich und ohne bleibende Beeinträchtigungen behandelt werden können.

Brandschutz bei Gebäuden investiert werden müsse. Für die Zukunft wird sich zeigen, ob der Abbau bei der Feuerwehr die Baukosten steigen lässt. Nach einer DPA-Meldung sagte Michael Rost, Professor für Brandschutz an der Hochschule Magdeburg-Stendal: „In gewisser Weise ist Deutschland hier ein Entwicklungsland.“ Skandinavien, Großbritannien und die USA seien in diesem Bereich insbesondere bei der Forschung deutlich weiter. Gerade bei Senioreneinrichtungen sei die Lage problematisch. Zum einen gingen durch die zusätzliche Nutzung der Flure als Lebensbereiche deren Funktion als reine Fluchtwege verloren. Zum anderen sei die Evakuierung älterer Personen schwierig, denn mit dem Alter gehe eine schlechtere körperliche Beweglichkeit und unter

Umständen eine Demenz einher. In seinem Vortrag „Brandschutz in Altenpflegeheimen – sind bisherige Lösungen vertretbar?“ forderte Rost, „dass mehrgeschossige Heime und vergleichbare Einrichtungen über der Wohnungsgröße von 200 qm bzw. mit mehr als 2 bettlägerigen Personen grundsätzlich als Sonderbauten einzustufen sind und in der Regel mit automatischen Feuerlöschanlagen auszurüsten sind.“ Auf diese Löschanlage könne nur unter bestimmten Kriterien verzichtet werden.

Die Probleme beim Brandschutz waren Thema auf den 3. Magdeburger Brand- und Explosionschutztagen, die von der von der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im März 2013 veranstaltet wurden.

Prävention beim Dienstsport

Richtig Aufwärmen



Zum Sport gehört ein adäquates Aufwärmprogramm. Es dient der Verletzungsprophylaxe und der

optimalen Vorbereitung auf bevorstehende Übungen, indem der gesamte Körper aktiviert wird. Die HFUK Nord hat in Kooperation mit der FUK Mitte die „Aufwärmfibel: Optimal Aufwärmen für Dienstsport und Feuerwehrwettkampf“ entwickelt, die als Klappfalter gestaltet

ist und Sportler beim allgemeinen Aufwärmen für den Dienstsport und dem speziellen für den Feuerwehrwettkampf begleitet. Feuerwehrmitglieder aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord und der FUK Mitte erhalten die Aufwärmfibel kostenlos.

Bestellungen über:

HFUK Nord - Jens-Oliver Mohr, E-Mail: mohr@hfuk-nord.de; FUK Mitte - Christian Wunder, E-Mail: wunder@fuk-mitte.de

Letzte Meldung



Neue Autobahnplakate der Aktion „Runter vom Gas“: Feuerwehrmann wirbt fürs Anschnallen

Reale „Lebensretter“ geben seit Neuestem der Plakatkampagne „Runter vom Gas“ ihr Gesicht: ein Feuerwehrmann, ein Rettungssanitäter und eine Ärztin wenden

sich mit Appellen zu den Themen „Nüchtern am Steuer“, „keine Ablenkung“ und „Anschnallen“ direkt an die Verkehrsteilnehmer. „Wir möchten mit der aktuellen Plakatstaffel auch die lebenswichtige Tätigkeit der Einsatzkräfte würdigen, die oft sogar ehrenamtlich geleistet wird“, erklärt

DVR-Präsident Dr. Walter Eichen-dorf. „Das Engagement dieser Menschen ist enorm.“

Frank Scholz, freiwilliger Feuerwehrmann in Berlin-Hohenschönhausen, plädiert für den Gurt als Lebensretter. Im Jahr 2011 war laut einer Umfrage bei den Bundesländern durchschnittlich jeder fünfte getötete Autoinsasse zum Zeitpunkt des Unfalls nicht angeschnallt.

Mit der Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ machen sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der DVR seit 2008 dafür stark, über Unfallrisiken aufzuklären und Verhaltensänderungen herbeizuführen. Infos unter: www.runtervomgas.de

Köpfe



Quelle: DGUV/Stephan Floss

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat seinen Direktor, **Professor Dr. Helmut Blome**, in den Ruhestand verabschiedet. Neuer Leiter ist der bisherige stellvertretende Direktor, **Professor Dr. Dietmar Reinert**.

Blome führte das Forschungsinstitut seit 2008 und stellte wichtige Weichen für die Position der Unfallversicherung im Gefahrstoffsektor, nicht zuletzt zu Nanomaterialien: Hier hat das Institut heute eine Spitzenstellung in der europäischen Forschung und bestimmt die nationalen Regeln zum Schutz der Beschäftigten maßgeblich mit.

Reinert ist dem Institut seit 1988 verbunden und hat u.a. neue Managementmethoden wie die Balanced Score Card für das Institut anwendbar gemacht. Seit 2008 hat er als stellvertretender Institutsleiter den Aufbau einer Risikobeobachtungsstation der Unfallversicherungsträger vorangetrieben und engagiert sich auch auf europäischer und internationaler Ebene.



Quelle: LfV-NDS

Regierungsbrandmeister **Karl-Heinz Banse** ist zum Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen gewählt worden. Er folgt **Hans Graulich**, der den LfV-NDS als ehrenamtlicher Präsident von 1997 bis 2013 geleitet hat.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands – FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilke Ohrt – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Angelburger Straße 2, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehrverband, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV/Stephan Floss, Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, Feuerwehr Egelin, Hilke Ohrt, DBS-Akademie/Ralf Kuckuck, Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V., BMVBS/DVR, Kienzle Automotive, FF Hamburg

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2012 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de